

| | |
|----------------|---------------|
| WEISUNG | DOPING |
|----------------|---------------|

Gültigkeit Diese Weisung wurde auf die Saison 2007/08 durch den Dopingverantwortlichen in Kraft gesetzt. Sie ersetzt die Weisung "Doping Weisung 2005/06 für die Nationalliga" und behält bis auf Widerruf ihre vollständige Gültigkeit.

Inhalt

Diese Weisung stützt sich auf das Doping-Statut und die Ausführungsbestimmungen zum Doping-Statut von Swiss Olympic. Sie wurde in Zusammenarbeit mit der Fachkommission für Dopingbekämpfung (FDB) von Swiss Olympic erarbeitet.

Registrierter Kontrollpool







In Übereinstimmung mit dem World Anti-Doping Code der WADA, dem Antidoping-Reglement der IFF und dem Doping-Statut von Swiss Olympic wurde der so genannte "registrierte Kontroll-Pool" eingeführt. Dabei handelt es sich um einen genau definierten Kreis von Athleten, welche besonders in Frage kommen für Kontrollen ausserhalb der Wettbewerbe.

Dieser Kreis von Athleten wird einmal jährlich gemeinsam von swiss unihockey und der Fachkommission für Dopingbekämpfung (FDB) von Swiss Olympic festgelegt.

Kaderangehörige der Nationalauswahlen gehören zudem dem Internationalen Kontrollpool an, welcher durch die IFF festgelegt wird.

Mitglieder des Kontrollpools

Angehörige nachfolgender Kader sind automatisch im registrierten Kontrollpool integriert:

-  Swiss Mobiliar League Herren
-  Swiss Mobiliar League Damen
-  Nationalmannschaft Herren
-  Nationalmannschaft Damen
-  U19-Nationalmannschaft Herren
-  U19-Nationalmannschaft Damen

Dadurch findet die Ziffer 1.4 der revidierten Ausführungsbestimmungen zum Doping-Statut auf Sie Anwendung

Unterstellungserklärung**Grundsatz**

Alle oben genannten Kaderangehörigen haben zwingend eine Unterstellungserklärung von Swiss Olympic zu unterschreiben. Ohne unterschriebene Unterstellungserklärung sind Kaderangehörige trotz bereits ausgestellter Lizenzen in der Swiss Mobiliar League (Meisterschafts- und Cup-Spiele) oder einer Nationalauswahl nicht spielberechtigt.

Handhabung bisheriger Unterstellungserklärungen

Unterstellungserklärungen von Spielerinnen und Spielern, die in der aktuellen Saison im selben Verein wie in der vergangenen Saison spielen, sind nicht zu erneuern. Sie behalten ihre Gültigkeit bis auf Widerruf.

Unterzeichnung neuer bzw. erster Unterstellungserklärungen

Transferierte, neulizenzierte und neuqualifizierte Kaderangehörige haben in jedem Fall eine neue bzw. erste Unterstellungserklärung zu unterschreiben. Dies gilt auch für Kaderangehörige, die in der letzten Saison eine Verzichtserklärung unterschreiben haben. Für die Einreichung der Unterstellungserklärung von transferierten Kaderangehörigen ist jeweils der neue Verein verantwortlich.

Auch Kaderangehörige aus den unteren Ligen (Gross- und Kleinfeld), die nur sporadisch in der Swiss Mobiliar League für Meisterschafts- und Cup-Spiele eingesetzt werden, haben zwingend eine Unterstellungserklärung zu unterzeichnen.

Damit diese Kaderangehörigen spielberechtigt sind, müssen die Unterstellungserklärungen spätestens drei Tage (Datum Poststempel) vor einem möglichen Einsatz auf der Geschäftsstelle von swiss unihockey eingetroffen sein.

Bei Minderjährigen (Kaderangehörige unter 18 Jahren) muss ein Elternteil die Unterstellungserklärung mitunterschreiben. Ohne diese zweite Unterschrift ist die Unterstellungserklärung ungültig.

Meldevorschriften für die Vereine bzw. Teamleiter der Nationalauswahlen

Alle Vereine bzw. Teamleiter der Nationalauswahlen haben

- ◆ Namen der Kaderangehörigen
- ◆ Adressen der Wohnorte, resp. Aufenthaltsorte
- ◆ Telefonnummern
- ◆ Trainingszeiten und -orte
- ◆ Traininglager

schriftlich mitzuteilen.

Zu diesem Zweck haben sie die entsprechenden Formulare vollumfänglich für das jeweils folgende Quartal auszufüllen und bis spätestens am:

- ◆ **30. November für das 1. Quartal**
- ◆ **28. Februar für das 2. Quartal**
- ◆ **31. Mai für das 3. Quartal** (spätestens mit der Wiederaufnahme des Trainingsbetriebes muss die Meldung für das 3. Quartal erfolgen)
- ◆ **31. August für das 4. Quartal**

an die Geschäftsstelle von swiss unihockey zu senden. Diese wird die Daten vertraulich behandeln und nur zur Planung der Dopingkontrollen verwenden.

Kurzfristige Änderungen im Trainingsplan (z.B. Verschiebungen um einen Tag) müssen nicht gemeldet werden.

| | |
|--|---|
| Meldevorschriften für die Angehörigen eines Kontrollpools | Kaderangehörige haben Absenzen und Abwesenheiten ihrem Verein oder dem Teamverantwortlichen der Nationalauswahl zu melden |
| Rücktritt und Comeback | <p>Kaderangehörige, die in der letzten Saison eine Unterstellungserklärung unterzeichnet haben, mittlerweile aber den Verein verlassen haben, zurückgetreten sind oder nicht mehr in der Swiss Mobiliar League oder einer Nationalauswahl spielen, sind der Geschäftsstelle von swiss unihockey durch den "alten" Verein zu melden. Diese Meldung hat möglichst rasch mittels einer einfachen, von einem Vorstandsmitglied unterzeichneten Liste zu erfolgen.</p> <p>Durch die Einreichung dieser Vereinsliste entfällt die Unterzeichnung von einzelnen Verzichtserklärungen durch die betroffenen Kaderangehörigen.</p> <p>Athleten aus dem registrierten Kontroll-Pool, die den Rücktritt erklärt haben, müssen als Voraussetzung nachweisen können, dass sie während mindestens eines Jahres vor ihrer Wiederezulassung zu Wettbewerben im registrierten Kontroll-Pool integriert waren (Ziffer 5.2 Doping-Statut).</p> <p>Ist dies nicht der Fall, sind solche Athleten bis zum vollständigen Ablauf des Jahres an allen internationalen Elitewettbewerben wie z.B. Europacup, Weltmeisterschaften und Olympischen Spielen nicht startberechtigt.</p> <p>Um diese Bestimmung zu umgehen, sollten Athleten, welche ein Comeback nicht von vorneherein ausschließen, beim Rücktritt eine schriftliche Erklärung abgeben, im Kontrollpool verbleiben zu wollen. Ansonsten kommt die obige Bestimmung zur Anwendung.</p> |
| Ausnahmebewilligungen für therapeutische Zwecke | In Ausnahmefällen, in denen keine anderen alternativen Therapien möglich sind, kann ein Antrag für die Verwendung verbotener Substanzen oder Methoden gestellt werden. Dies hat über den behandelnden Arzt zu erfolgen. Die Anträge müssen auf dem offiziellen Formular (www.swissolympic.ch oder www.dopinginfo.ch) an die Geschäftsstelle der FDB gesandt werden. |